

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 16. Dezember 2024
über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Marktgemeinde Hornstein
Rathausplatz 1
7053 Hornstein
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
T +43 2689 2225
E post@hornstein.bgld.gv.at
W www.hornstein.at

Datum: 16. Dezember 2024

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationssanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Für private Haushalte:

Die Grundgebühr beträgt 224,00 Euro pro Haushalt und für leerstehende Objekte bzw. leerstehende Wohneinheiten.

2. Für Buschenschankbetriebe und Weinbaubetriebe mit Flaschenweinverkauf werden zur Grundgebühr für private Haushalte zusätzlich 330,00 Euro hinzugerechnet.

3. Für Unternehmen:

Die Grundgebühr für ein Unternehmen, dessen Sitz oder Betriebsstätte in Hornstein liegt, beträgt unabhängig der Anzahl der Beschäftigten und unabhängig der Rechtsform 896,00 Euro.

Eine um 50% reduzierte Grundgebühr pro Unternehmen erfolgt dann, wenn

- das Unternehmen ein reiner Handelsbetrieb ohne Produktion und mit nicht mehr als zwei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern ist, oder
- das Unternehmen ein reiner Bürobetrieb mit nicht mehr als zwei geringfügig beschäftigten Mitarbeitern ist.

Eine um 100% reduzierte Grundgebühr pro Unternehmen erfolgt dann, wenn

- der Sitz in einem privaten Haushalt liegt und
- für diesen privaten Haushalt bereits eine private Grundgebühr bezahlt wird und
- das Unternehmen nicht mehr als zwei geringfügig beschäftigte Mitarbeiter beschäftigt.

Mehrere Unternehmen mit gleichem Sitz haben gesamt nur eine Grundgebühr zu entrichten, wenn diese Unternehmen gesellschaftsrechtlich mit zumindest 25% verbunden sind oder die Eigentümerstruktur ident



ist. Die Grundgebühr hat dann jenes Unternehmen zu entrichten, welches der Gemeinde nachweislich genannt wird.

Der Nachweis für die Inanspruchnahme einer reduzierten Grundgebühr ist durch den Unternehmer mittels geeigneter Dokumente selbstständig bis spätestens 30. September für das Folgejahr zu erbringen.

Zur Grundgebühr für Unternehmen wird hinzugerechnet:

- a) In Gastgewerbebetrieben pro zehn Sitzplätzen gem. Betriebsanlagengenehmigung 44,00 Euro.
- b) In gelegentlich benützten Veranstaltungsräumen, Gasthaussälen, Diskotheken pro 30 Sitzplätzen 44,00 Euro.
- c) In Beherbergungsbetrieben pro zehn Betten 44,00 Euro.
- d) Bei Fleischereien mit eigener Schlachtung und Verarbeitung 336,00 Euro.
- e) Bei Tankstellen mit Waschanlagen (sowohl überdeckt, als auch im Freien) und allen Betrieben mit betrieblichen Waschanlagen 336,00 Euro.

4. Personenbeitrag

Zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Punkt 1, Punkt 2 und Punkt 3 werden

- 96,00 Euro pro volljährige im Haushalt gemeldete Person,
- davon 50% pro minderjährige im Haushalt gemeldete Person, bzw.
- 48,00 Euro pro Beschäftigten vom dienstgebenden Unternehmen eingehoben.

5. Sonderbetriebe

Bei Sonderbetrieben wird die laut Gutachten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung festgestellte Fläche herangezogen und pro m² Berechnungsfläche ein Betrag von 5,40 Euro eingehoben.

6. Vereinslokale

Für Vereinslokale wird eine Gebühr in Höhe von 224,00 Euro eingehoben.

7. Öffentliche Gebäude

Für öffentliche Gebäude wird eine Gebühr in Höhe von 448,00 Euro eingehoben.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei den Punkten 1 bis 6 gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Als Stichtag für die Festlegung der Personen im Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober bestimmt.

Als Stichtag für die Festlegung der Beschäftigten gilt der 1. Oktober des Vorjahres. Bei jenen Unternehmen, die nach dem 1. Oktober den Betrieb aufgenommen haben, gilt als Stichtag der 1. Februar des Folgejahres.

§ 4

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer



Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 5

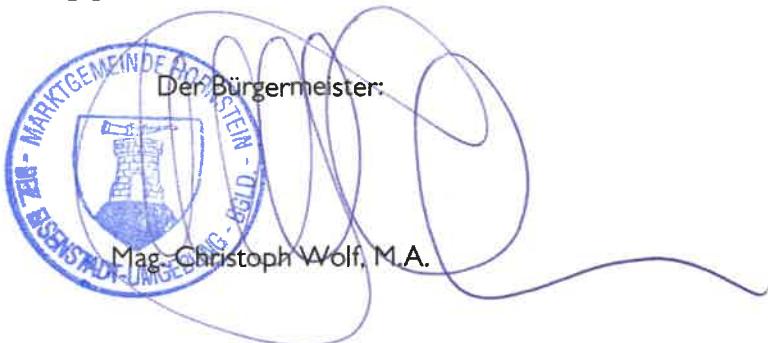
Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisation anlage möglich ist.

§ 6

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 29.01.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am:

